

Dienstleistungsvertrag lokale Elektrizitäts Gemeinschaft Plus (LEG^{PLUS})

Vertrag zwischen

den LEG-TeilnehmerInnen

und der

Elektrizitäts-Genossenschaft Siggenthal, nachfolgend «EGS» genannt

Dienstleistungsvertrag LEG^{PLUS}

zwischen

Elektrizitäts-Genossenschaft Siggenthal
Gässliackerstrasse 6
5415 Nussbaumen

und

den **LEG-Teilnehmern** gemäss **Anhang 1**
vertreten durch

Vertreter
Adresse

nachstehend "**LEG**" genannt

betreffend

Datenaufbereitungs- und Abrechnungsdienstleistungen für die LEG

1 Vertragsgegenstand und Vertragsparteien

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Erbringung von Dienstleistungen der EGS für die LEG. Er bildet die Grundlage für die Datenaufbereitungs- und Abrechnungsdienstleistungen innerhalb der LEG – nachfolgend Dienstleistungen LEG^{PLUS} genannt.
- 1.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Energielieferung in der Grundversorgung aus dem Verteilnetz (Reststrom), die allfällige Rücklieferung der Überschussproduktion der LEG in das Verteilnetz der EGS sowie die betriebliche Messung, die Datenaufbereitung und die Abrechnung des reduzierten Netznutzungstarifs gegenüber den LEG-Teilnehmern.
- 1.3 Die bevollmächtigte Vertretung der LEG ist in Bezug auf die Datenaufbereitungs- und Abrechnungsdienstleistungen innerhalb der LEG alleinige Ansprechpartnerin der EGS. Sie stellt sicher, dass die LEG-Teilnehmer auf der als Anhang zu diesem Vertrag geführten Liste mittels Unterschrift auf separater Vollmacht, welche der EGS vorgelegt wird, bestätigen, dass sie für ihre jeweilige Produktions- und/oder Verbrauchsstätte (inkl. Energiespeicher) mit der Abwicklung und der Abrechnung gemäss vorliegendem Vertrag einverstanden sind.
- 1.4 Die LEG-Teilnehmer stellen sicher, dass der EGS jegliche Mutationen von LEG-Teilnehmern innerhalb von maximal 30 Tagen gemeldet werden und dass der EGS die um die vorgenommenen Mutationen angepasste Vertretungsvollmacht der bevollmächtigten Vertretung der LEG innert dieser Frist zugestellt wird. Die EGS lehnt soweit gesetzlich zulässig jegliche Verantwortung für fehlende oder ungenügende Mutationsmeldungen ab und ist berechtigt, allfällige daraus entstehende Kosten, wie z.B. für Korrekturen oder Rückabwicklung, den LEG-Teilnehmern unter solidarischer Haftbarkeit in Rechnung zu stellen.

2 Weitere Vertragsbestandteile

- 2.1 Integrierende Vertragsbestandteile bilden nachfolgende Dokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung:
 - Anhang 1 LEG TeilnehmerInnen - Übersicht Produktions- und Speicheranlagen sowie Verbrauchsstätten innerhalb der LEG^{PLUS}
 - Anhang 2 Preisblatt LEG^{PLUS}-Dienstleistungen
 - Anhang 3 Vertretungsvollmacht der bevollmächtigten Vertretung der LEG
 - AGB zu LEG^{PLUS}-Dienstleistungen der EGS
- 2.2 Die EGS ist berechtigt, das jeweilige Preisblatt (vgl. Ziffer 2.1) jeweils auf das neue Kalenderjahr anzupassen. Sie informiert die bevollmächtigte Vertretung der LEG darüber mindestens drei Monate im Voraus und bringt ihr die neuen Preisblätter zur Kenntnis.

3 Abrechnungslösung LEG^{PLUS}

- 3.1 Die EGS verrechnet den LEG-Teilnehmern für den innerhalb der LEG produzierten und verbrauchten Strom den jeweilig von den LEG-Produzenten pro Energieerzeugungsanlage festgelegten, internen LEG-Strompreis. Die EGS vereinnahmt und vergütet die Erträge dieser Abrechnungen produktions- und verbrauchsabhängig der bevollmächtigten Vertretung der LEG.

- 3.2 Die Dienstleistungen der EGS umfassen die Initialisierung, die Abwicklung allfälliger Mutationen, die periodische Abrechnung und Vergütung des LEG-Stroms sowie das Inkasso bis zur 2. Mahnstufe.
- 3.3 Die Abrechnung des innerhalb der LEG produzierten und verbrauchten Stroms erfolgt in der Regel quartalsweise.
- 3.4 Bei der Erbringung der Datenaufbereitungs- und Abrechnungsdienstleistungen entsteht bei EGS ein administrativer Dienstleistungsaufwand für die erbrachten Dienstleistungen. Ihren Dienstleistungsaufwand rechnet die EGS gegenüber der bevollmächtigten Vertretung der LEG gemäss Anhang 2 (Preisblatt LEG^{PLUS}-Dienstleistungen) ab. Allfällige Vereinbarungen über eine interne Aufteilung des Dienstleistungsaufwandes haben die bevollmächtigte Vertretung der LEG und die LEG-Teilnehmer untereinander zu regeln.

4 Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

- 4.1 Der vorliegende Dienstleistungsvertrag LEG^{PLUS} wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
- 4.2 Erfüllt die LEG während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages die gesetzlichen Voraussetzungen einer LEG, insbesondere hinsichtlich des minimalen Verhältnisses der Leistung der in der LEG eingesetzten Produktionsanlagen zur Anschlussleistung der teilnehmenden Verbrauchsstätten, nicht mehr und/oder wird die LEG vom Netzbetreiber nicht mehr als solche behandelt, haben die LEG-Teilnehmer respektive deren bevollmächtigte Vertretung die EGS unverzüglich darüber zu informieren. Die EGS ist in diesem Fall berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirksamkeit ausserordentlich zu kündigen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) EGS

Unterschrift(en) bevollmächtigte LEG-Vertretung

(Vorname / Name in Blockschrift)

(Vorname / Name in Blockschrift)